

DIE LINKE. Fraktion im Sächsischen Landtag  
MdL Falk Neubert – Medienpolitischer Sprecher  
Stefanie Götze / Jens Matthis

DIE LINKE. Fraktion im Thüringer Landtag  
MdL André Blechschmidt – Medienpolitischer Sprecher

DIE LINKE. Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt  
MdL Stefan Gebhardt – Medienpolitischer Sprecher

## **Diskussionspapier zur Neugestaltung der Rundfunkgebühr in Deutschland**

### **Kurze Einführung Rundfunkgebühren**

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland werden über die sogenannten Rundfunkgebühren finanziert. Dabei sind die Rundfunkgebühren **keine Gebühren** im eigentlichen Sinne, sondern **Beiträge**. Das heißt, sie sind eine hoheitliche Abgabe, die bei Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes (gegenwärtig: Besitz eines Empfangsgerätes) für die Bereitstellung einer Leistung (Programmbereitstellung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk) zu entrichten ist. Dabei ist es, anders als bei echten Gebühren unerheblich, ob die Leistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Die zu erbringende Leistung durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist im Rundfunkstaatsvertrag geregelt. Ein Teil der Rundfunkgebühren wird zur Finanzierung der Landesmedienanstalten verwendet, welche als Aufsichtsorgane für die privaten Rundfunkanbieter fungieren und in vielen Bundesländern den nichtkommerziellen Rundfunk fördern. Ein weiterer Teil der Gebühren dient der Verwaltung und dem Erheben der Gebühren durch die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ).

Eine **Befreiung** von der Rundfunkgebühr ist nach Antrag möglich bei Bezug von ALG II, Sozialhilfe, BAFöG oder Grundsicherung im Alter. Auch Blinde, Hörgeschädigte und Behinderte ab 80%, werden auf Antrag von der Zahlung befreit. Gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen können ebenfalls befreit werden.

Bei Privathaushalten gilt eine weitgehende Befreiung von Zweitgeräten, bei **gewerblicher Nutzung** wird **für jedes zusätzliche Gerät** die Gebühr fällig.

### **Diskussionsstand der Gebührendiskussion**

Im Zusammenhang mit dem ausstehenden 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird gegenwärtig nicht nur die Höhe der Rundfunkgebühren, sondern vor allem auch das System der Gebührenerhebung diskutiert. Dabei lässt sich der Diskussionsstand in nachfolgender Tabelle darstellen – Spalte I stellt die Kriterien dar, nach welchen eine Rundfunk- oder Mediengebühr erhoben werden kann und Spalte II zeigt die Positionen der Parteien bzw. die bisherigen Regelungen. In der Spalte III ordnet sich das hier vorgestellte neue Modell systematisch ein.

Sowohl die Frage der historisch gewachsenen **Differenzierung von reiner Radio- bzw. Hörfunk- Grundgebühr** (gegenwärtig 5,76 € / Monat) **und zusätzlicher Fernsehgebühr** (gegenwärtig 12,22 € / Monat.), als auch die (neue) Frage der **Einbeziehung von Computern und Mobiltelefonen als**

**Empfangsgeräte** in die Gebühr stellt sich nur bei den empfangsgerätebezogen Modellen A und B. Bei den Modellen C und D erübrigen sich alle Diskussionen über die Einbeziehung und Differenzierung von Empfangsgeräten.

Spalte I	Spalte II	Spalte III
Kriterien zur Erhebung der Rundfunkgebühr	Festbetrag der Rundfunkgebühr (mit Befreiungsmöglichkeiten)	Betrag abhängig von der Einkommensteuer
A) Empfangsgeräte	<b>Status quo bei gewerblicher Nutzung</b> (oder aber Modell einer Abgabe auf jedes gekaufte Empfangsgerät)	
B) Haushalte mit Empfangsgeräten	<b>Status quo für Privathaushalte;</b> bisheriger Diskussionsstand DIE LINKE	
C) (alle) Haushalte und Betriebsstätten	Grüne; SPD, wahrscheinlich auch CDU	
D) alle (steuerpflichtigen) Personen	FDP	<b>vorgeschlagene Position für DIE LINKE</b>

Würde man jedoch an einem empfangsgerätebezogen Modell festhalten, käme man nicht daran vorbei, dass heute jeder Laptop auch ein „Kofferfernseher“ und jedes Handy auch ein „Taschenradio“, oftmals auch schon ein „Min fernseher“ ist. Man kann sich auch die Frage stellen, ob es in ein paar Jahren überhaupt noch „reine“ Rundfunk- und Fernsehgeräte geben wird.

Eine einmalige Abgabe beim Kauf von Empfangsgeräten (siehe Variante bei Modell A) statt einer monatlichen Abgabe für deren Nutzung wird verschiedentlich diskutiert, bisher jedoch von keiner Partei aufgegriffen. Dieses Modell dürfte sich bei offenen Grenzen auch kaum noch umsetzen lassen.

Im übrigen handelt es sich bei den hier angegebenen Positionen der Parteien meist noch nicht um definitive Beschlusslagen, sondern um vorläufige Diskussionsstände.

Bei dem Modell C (SPD, Grüne und wahrscheinlich auch CDU) ist in der Diskussion zum Teil eigentlich eher das Modell B gemeint, allerdings bei Umkehr der Beweislast. Das heißt, die Haushalte (bzw. die Betriebsstätten) müssten entweder nachweisen, dass sie über keinerlei Empfangsgeräte verfügen oder aber den Beitrag zahlen. Allerdings gehen alle Verfechter dieses Modells davon aus, dass heute zumindest alle Privathaushalte beitragspflichtig wären.

Dieses **Modell einer „Haushalts- und Betriebsstättenabgabe“** trägt der technischen Veränderung Rechnung, es ist hinsichtlich der Privathaushalte ungefähr genauso sozial gerecht oder ungerecht (z.B. Belastung von Alleinerziehenden) wie der Status quo, wobei es natürlich auf die konkrete Ausgestaltung ankäme (z.B. Befreiungstatbestände, zum Teil ist aber auch deren Wegfall geplant). Das Modell entlastet Betriebsstätten mit vielen traditionellen Empfangsgeräten (Hotels) deutlich, ohne zugleich Betriebsstätten mit vielen neuartigen Empfangsgeräten (Büros mit Computern ) übermäßig hart zu belasten.

Demgegenüber führt das **FDP-Modell**, welches natürlich das unbürokratischste, transparenteste und damit scheinbar einfachste ist („Bierdeckel“-Logik) zu einer deutlichen Umverteilung. Die gewerbliche Nutzung würde überhaupt nicht mehr belastet. Die gesamte Gebühr lastet auf den natürlichen (erwachsenen) Personen. Personen ohne steuerpflichtiges Einkommen würden allerdings auch hier befreit. Offen ist, ob dies rechtlich gesehen überhaupt noch eine Abgabe oder schon eine „**Kopfsteuer**“ ist.

Eine teilweise oder vollständige **Steuerfinanzierung** des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird übrigens in Deutschland zum einen wegen der gewollten Staatsferne abgelehnt, zum anderen stößt sie in der EU wegen der „Wettbewerbsverzerrung“ zulasten des privaten Rundfunks auf (rechtlichen) Widerstand.

### **Prämissen einer Neugestaltung**

Bei der Diskussion um ein zukünftiges Gebührenmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland sind aus unserer Sicht folgende Prämissen zugrunde zu legen.

Erstens muss auch zukünftig die Höhe der Rundfunkgebühren an dem bisherigen Gesamtaufkommen anknüpfen und damit die Basis für einen ausreichend finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk bieten und auch dessen Bestands- und Entwicklungsgarantie sichern.

Zweitens muss eine Rundfunkgebühr sozial gerecht erhoben werden.

Drittens sollen Doppelzahlungen für Bürgerinnen und Bürger für Zweitwohnsitz, Gartengrundstück, Büro, ggf. Auto oder auch dienstlich genutzten Laptop entfallen.

Viertens muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass heute im Grunde jede und jeder entweder einen Fernseher oder ein Radio oder einen Computer oder Smartphone oder ein empfangsfähiges Telefon hat, in der Regel mehrere davon besitzt. Unterscheidungen hinsichtlich der Rundfunkgebühr in Folge des (Nicht-)Vorhaltens unterschiedlicher Geräte sind daher überholt.

Und fünftens wäre es äußerst wünschenswert, die häufig als unverschämt empfundene GEZ und deren Kontrolleure abzuschaffen.

### **Entwicklung des eigenen Modells**

Gerecht ist es, wenn jede Bürgerin und jeder Bürger entsprechend ihrer bzw. seiner Leistungsfähigkeit Verantwortung für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland übernimmt.

Technisch funktionieren soll es im Prinzip wie die **Kirchensteuer**, die auch keine staatliche Steuer ist, sondern eher eine Art „Mitgliedsbeitrag“ der Kirchen. Die Kirchen sind im übrigen, wie die Rundfunkanstalten auch, unabhängige Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die Kirchensteuer bedarf der Bestätigung durch die Landtage und der Staat kassiert für die Dienstleistung des Einziehens eine gewisse „Provision“ – beides im Prinzip wie bei der jetzigen Rundfunkgebühr.

Im Unterschied zur jetzigen Rundfunkgebühr bemisst die Kirchensteuer sich jedoch nach dem Einkommen der „Schäfchen“. Auf den Steuerbetrag der Lohn- bzw. Einkommenssteuer (nicht etwa auf den zu versteuernden Betrag) wird ein gewisser Prozentsatz aufgeschlagen (z.Zt. neun Prozent). Dies bewirkt, dass die sozial gerechte Progression der Einkommensteuer sich auch in der Kirchensteuer analog wiederfindet. Allerdings gibt es z.T. Kappungsgrenzen für höhere Einkommen, freilich nur hinsichtlich der Progression, nicht hinsichtlich der absoluten Höhe (die

Kappungsgrenze von 3,5% des Einkommens wirkt ab einer Steuerlast von ca. 40%).

Die Höhe der Rundfunkgebühr sollte künftig ebenfalls auf Basis der zu zahlenden Einkommensteuer bestimmt werden. Nach Hochrechnungen bezogen auf den gegenwärtigen Rundfunkgebührenertrag und das gegenwärtige Einkommensteueraufkommen müsste zur Sicherung des Status quo eine Medienabgabe von vier bis fünf Prozent auf den Steuerbetrag aufgeschlagen werden, der exakte Prozentsatz wäre künftig jeweils von der KEF festzustellen. Zum Vergleich der Höhe: Die Kirchensteuer liegt derzeit bei neun Prozent, der Solidaritätszuschlag – der ebenfalls in dieser Form berechnet wird – bei 5,5 Prozent der zu zahlenden Einkommensteuer.

Zum Vergleich mit der derzeitigen Rundfunkgebühr: Privathaushalte, deren Mitglieder zusammen ca. 4.800 Euro im Jahr an Lohn- und Einkommenssteuern entrichten müssen, werden ungefähr gleich belastet wie bisher. Ist die gemeinsame Steuerlast und damit auch das gemeinsame Einkommen höher, ist auch die Belastung durch die Medienabgabe entsprechend höher als bisher. Sind Einkommen und Steuerlast geringer, gibt es hingegen eine Entlastung.

Erhoben wird die Rundfunkgebühr vom Finanzamt. Das **Modell** hat also mit dem FDP-Modell gemeinsam, dass es ohne eine GEZ auskommt. Die Finanzämter reichen die Mittel – genau wie bei den Kirchen und Religionsgemeinschaften – an die Rundfunkanstalten weiter. Für diese Leistung erhalten die Finanzämter eine Bearbeitungspauschale – wie eben bei der Kirchensteuer auch. Die Rundfunkgebühr ist damit keine Steuer. Die Rundfunkgebühr wird lediglich – wie bei den Religionsgemeinschaften – vom Finanzamt ermittelt und eingezogen. Die GEZ wird abgeschafft.

Die Rundfunkgebühr ist von jedem Steuerpflichtigen auf Grund des Tatbestandes, dass an jeden Ort in Deutschland die Empfangbarkeit (entweder über Kabel, per Satellit, über DVBT, etc.) gewährleistet ist, zu entrichten. Rundfunkgebühren bleiben damit auch weiterhin Beiträge – die bereitgestellte Leistung ist die an jedem Ort mögliche Empfangbarkeit. Außendienstmitarbeiter der GEZ für Hausbesuche oder datenschutzrechtlich problematischer Adresshandel der GEZ gehören damit der Vergangenheit an.

Befreiungen von der Rundfunkgebühr ergeben sich unproblematisch von selbst. Wer keine Einkommensteuern zahlt, der zahlt auch keine Rundfunkgebühr. Derjenige, der wenig verdient und damit wenig Steuern zahlt, zahlt auch wenig Rundfunkgebühr. Und derjenige, der viel verdient, wird auch mit der Rundfunkgebühr höher veranschlagt. Damit sind Ungerechtigkeiten und soziale Härtefälle kein Thema mehr. Zudem gehen die Befreiungen von der Rundfunkgebühr finanziell nicht zu Lasten der Rundfunkanstalten.

Jeder (steuerpflichtige) Bürger zahlt ein Mal Rundfunkgebühr. Doppelzahlungen sind nicht möglich.

Wie beim FDP-Modell auch wird die gewerbliche Wirtschaft komplett von der Beitragspflicht entlastet, Firmen, Gewerbe, Universitäten, Hotels u.ä. bezahlen keine Rundfunkgebühr. Dies wird aber im Unterschied zum FDP-Modell angemessen und sozial gerecht dadurch kompensiert, dass Bezieher höherer Einkommen gegenüber dem Status quo erheblich mehr belastet werden als bisher.

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) erfüllt auch weiterhin ihre Aufgaben. Alle zwei Jahre legt sie den Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fest und unterbreitet in deren Folge als Vorschlag den nötigen Prozentsatz an der zu zahlenden Einkommensteuer. Diese Höhe wird in einem Staatsvertrag verankert und von den Landesparlamenten beschlossen.

Dresden / Erfurt / Magdeburg, 20. Januar 2010